

REGLEMENT

über die Pensionierung des vollamtlichen Gemeindepräsidenten/der vollamtlichen Gemeindepräsidentin sowie über die Gewährung einer Abgangsentschädigung im Falle der Nichtwiederwahl oder des vorzeitigen Rücktrittes

Der Grosse Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. Art. 40 a) Ziff. 2 lit. r) der Gemeindeordnung vom 5. April 1987 folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin hat bei Nichtwiederwahl, vorzeitigem Rücktritt oder Pensionierung Anspruch auf Leistungen der Gemeinde und/oder derer Vorsorgeeinrichtung.

*ZWECK UND
GELTUNGSBEREICH*

² Keinen Anspruch auf Abgangsentschädigung hat ein Gemeindepräsident/eine Gemeindepräsidentin, welcher/welche durch die zuständige Behörde seines/ihrer Amtes enthoben wird.

Art. 2

¹ Der Anspruch auf eine Leistung entsteht mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat und dauert längstens bis zum Erreichen des Rentenalters gemäss Reglement über die Versicherungskasse bzw. bis zum Ableben (vor Erreichen des Rentenalters) des oder der Berechtigten.

*ENTSTEHUNG,
UNTERGANG UND
FORM DES
ANSPRUCHES*

² Die Leistungen werden entweder als einmalige Abfindungen oder in Form von Jahresrenten ausgerichtet. Die Auszahlung der Renten erfolgt monatlich.

³ Das massgebende Jahresbruttogehalt (inkl. Teuerungszulage und 13. Monatslohn) enthält keine Sozialzulagen, Repräsentationsentschädigungen und Sitzungsgelder.

Art. 3 ¹⁾

¹ Der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin wird nach den Bestimmungen des Reglements über die Pensionskasse der Gemeinde Zollikofen (nachstehend Personalvorsorge genannt) versichert.

² Da die Personalvorsorge ein flexibles Rücktrittsalter zwischen dem 60. und dem 65. Altersjahr vorsieht, wird für das Einsetzen der Altersrenten der Personalvorsorge das vollendete 63. Altersjahr festgelegt, sofern das Ausscheiden aus dem Amt zuvor erfolgt.

³ Bei einer Amtsausübung über das vollendete 65. Altersjahr hinaus setzt in Abweichung von Art. 28 des Leistungsreglementes der Pensionskasse der Gemeinde Zollikofen die Altersrente erst ab dem Monatsersten nach dem Ausscheiden aus dem Amt ein. Nach dem vollendeten 65. Altersjahr entfällt die Beitragspflicht bei der Versicherungskasse sowohl für den Arbeitnehmer als auch für den Arbeitgeber. Die im Alter 65 zustehende Altersrente wird bis zum Ausscheiden aus dem Amt verzinst. Der errechnete Zins wird mit dem dannzumal geltenden BVG-Umwandlungssatz in eine lebenslängliche Rentenerhöhung umgewandelt.

II. Nichtwiederwahl

Art. 4

¹ Wird der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin nicht wiedergewählt, so hat er/sie zulasten der Gemeinde, je nach Alter und Anzahl vollendeter Amtsjahre, Anspruch auf eine einmalige Abfindung oder auf eine Rente bis zum Rücktrittsalter gemäss Art. 3 Abs. 2.

² Die Entschädigungen werden wie folgt festgesetzt:

- a) bei Nichtwiederwahl vor vollendetem 45. Altersjahr 100 % des Jahresbruttogehaltes als einmalige Abfindung.
- b) bei Nichtwiederwahl nach vollendetem 45. Altersjahr und sofern lit. c) nachfolgend nicht zutrifft, 150 % des Jahresbruttogehaltes als einmalige Abfindung.
- c) bei Nichtwiederwahl nach vollendetem 50. Altersjahr eine nach vollendeten Amtsjahren abgestufte jährliche Rente, berechnet auf dem zuletzt bezogenen Jahresbruttogehalt; eine allfällige Leistung der Personalvorsorge wird von der Rente der Gemeinde abgezogen.

<u>vollendete Amtsjahre</u>	<u>Rente in Prozenten der letzten Jahresbruttobesoldung</u>
4 bis 7 Amtsjahre	50 %
8 bis 11 Amtsjahre	55 %
12 und mehr Amtsjahre	60 %

¹⁾ Fassung vom 2. Dezember 2001

Art. 5¹⁾

¹ Für den durch Nichtwiederwahl ausscheidenden Gemeindepräsidenten/die durch Nichtwiederwahl ausscheidende Gemeindepräsidentin gelten die Bestimmungen über die Personalvorsorge (Freizügigkeitsleistungen).

PERSONAL-
VORSORGE

² Ein durch Nichtwiederwahl ausscheidender Gemeindepräsident/eine durch Nichtwiederwahl ausscheidende Gemeindepräsidentin kann in Abweichung von Art. 3 Abs. 5 des Leistungsreglementes der Pensionskasse der Gemeinde Zollikofen auch dann weiterhin der Kasse angehören, wenn er nicht über 50 Jahre alt ist.

³ Ein ausscheidender Gemeindepräsident/eine ausscheidende Gemeindepräsidentin, der/die sich für die Weiterführung einer prämienpflichtigen Versicherung gemäss Personalvorsorge entscheidet, hat seine/ihre eigenen sowie die reglementarischen Beiträge der Gemeinde zu übernehmen.

⁴ Die Leistungen, insbesondere die Regelung einer Teuerungszulage richten sich nach dem Leistungsreglement der Pensionskasse der Gemeinde Zollikofen (Art. 20).

III. Vorzeitiger, freiwilliger Rücktritt

Art. 6

¹ Ein Verzicht auf eine Kandidatur als Folge einer Nichtnomination durch die Partei wird dem vorzeitigen, freiwilligen Rücktritt gleichgestellt.

GEMEINDE-
LEISTUNGEN

² Tritt der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin nach Ablauf von acht und mehr Amtsjahren und nach vollendetem 55. Altersjahr zurück, so hat er zulasten der Gemeinde, je nach Anzahl vollendeter Amtsjahre, Anspruch auf eine jährliche Rente bis zum Rücktrittsalter nach Art. 3 Abs. 2. Allfällige Leistungen der Personalvorsorge werden von der Rente der Gemeinde abgezogen.

³ Die Jahresentschädigungen werden wie folgt festgesetzt:

<u>vollendete Amtsjahre</u>	<u>Rente in Prozenten der letzten Jahresbruttobesoldung</u>
8 bis 11 Amtsjahre	40 %
12 bis 15 Amtsjahre	50 %
16 und mehr Amtsjahre	60 %

¹⁾ Fassung vom 2. Dezember 2001

Art. 7 ¹⁾

PERSONAL- VORSORGE

¹ Für den durch vorzeitigen freiwilligen Rücktritt ausscheidenden Gemeindepräsidenten/die durch vorzeitigen freiwilligen Rücktritt ausscheidende Gemeindepräsidentin gelten die Bestimmungen der Personalvorsorge (Freizügigkeitsleistungen).

² Ein durch vorzeitigen freiwilligen Rücktritt ausscheidender Gemeindepräsident/eine durch vorzeitigen freiwilligen Rücktritt ausscheidende Gemeindepräsidentin, der/die sich für die Weiterführung einer prämienspflichtigen Versicherung gemäss Personalvorsorge entscheidet (sofern die Voraussetzungen gemäss Leistungsreglement der Pensionskasse der Gemeinde Zollikofen [Art. 3 Abs. 5] erfüllt sind), hat seine/ihre eigenen sowie die reglementarischen Beiträge der Gemeinde zu übernehmen.

³ Die Leistungen, insbesondere auch die Regelung einer Teuerungszulage auf einer Altersrente richten sich nach dem Leistungsreglement der Pensionskasse der Gemeinde Zollikofen (Art. 20).

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 8

TEUERUNGSZULAGE

Auf der jährlichen Rente (Gemeindeleistung) an ehemalige Gemeindepräsidenten/Gemeindepräsidentinnen wird die gleiche Teuerungszulage ausgerichtet, wie sie für das Gemeindepersonal gilt.

Art. 9

KÜRZUNG DER LEISTUNGEN

¹ Erzielt der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin nach seiner/ihrer Nichtwiederwahl oder nach seinem/ihrer vorzeitigen Rücktritt ein steuerpflichtiges Erwerbseinkommen (inkl. Ersatzeinkommen aus Versicherungsleistungen), so werden ihm/ihr die Rentenleistungen nach Art. 4 und Art. 6 um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit dem Erwerbseinkommen 80 % des bei Amtsaufgabe geltenden Jahresbruttogehaltes des Gemeindepräsidenten übersteigt.

² Der ehemalige Gemeindepräsident/die ehemalige Gemeindepräsidentin ist verpflichtet, sein/ihr gesamtes Erwerbseinkommen jährlich der Gemeinde unaufgefordert auszuweisen.

Art. 10

ENTZUG DER LEISTUNGEN

¹ Ist die Nichtwiederwahl oder die Auflösung des Dienstverhältnisses auf eigenes Verschulden zurückzuführen, so hat der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin in der Regel nur Anspruch auf die Leistungen aus der Personalvorsorge. Diese Bestimmung ist auch nach der Pensionierung anwendbar, wenn nachträglich ein Tatbestand festgestellt wird, der zur

¹⁾ Fassung vom 2. Dezember 2001

selbstverschuldeten Nichtwiederwahl oder Auflösung des Dienstverhältnisses geführt hatte.

² Der Gemeinderat entscheidet, ob die Nichtwiederwahl oder die Auflösung des Dienstverhältnisses unverschuldet ist.

³ Lässt sich der ehemalige Gemeindepräsident/die ehemalige Gemeindepräsidentin etwas zuschulden kommen, bei dem die weitere Ausrichtung der Rente der Gemeinde nicht mehr zugemutet werden kann, so kann die Rente gekürzt oder entzogen werden.

⁴ *Ein Entzug der Leistungen wird durch den Gemeinderat verfügt. Dagegen kann Verwaltungsbeschwerde geführt werden.*

V Schlussbestimmungen

Art. 11

Für die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen ist der Gemeinderat abschliessend zuständig.

ZUSTÄNDIGKEIT

Art. 12 ¹⁾

¹ Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

INKRAFTTRETEN

² Der Nachtrag I tritt per 1. Januar 2002 in Kraft (*aufgrund Überführung der Versicherungskasse in eine privatrechtliche Stiftung; Volksabstimmung vom 2. Dezember 2001*).

¹⁾ Fassung vom 2. Dezember 2001

Genehmigung Reglement

Das Reglement wurde an der Sitzung vom 25. August 1999 genehmigt.

Zollikofen, 26. August 1999

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Stefan Funk
Präsident

Roland Gatschet
Sekretär

Bescheinigung

Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Zollikofen, 12. Oktober 1999

Der Gemeindeschreiber-Stv.:
Ursula Wampfler

Nachtrag I

Der Nachtrag I wurde an der Sitzung vom 17. Oktober 2001 genehmigt.

Zollikofen, 18. Oktober 2001

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Beat Waldmeier
Präsident

Roland Gatschet
Sekretär